

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 22

Kiel, den 12. Dezember

1934

Inhalt: 137. Vertrauenserklärung der Geistlichen für den Landesbischof (S. 163). - 138. Erklärung des Landesbischofs (S. 163). - 139. Kirchengesetz betreffend Aufhebung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1934 über die Übertragung der Befugnisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die Deutsche Evangelische Kirche vom 11. Dezember 1934 (S. 164). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

## Nr. 137. Vertrauenserklärung der Geistlichen für den Landesbischof.

Kiel, den 11. Dezember 1934.

Der Herr Landesbischof hat in einem Rundschreiben vom 3. Dezember 1934 die Herren Geistlichen aufgefordert, aus ihrem Amt und ihrer Verantwortung vor Kirche und Gemeinde die Frage zu beantworten, ob er sein Amt als Landesbischof weiterführen solle. Die Frage war mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Antworten mit Bedingungen oder ohne klare Stellungnahme sollten als „nein“-Stimmen gewertet werden. Die eingegangenen Antworten sind amtlich geprüft und gezählt worden. Nach der hierüber aufgenommenen Niederschrift haben von 433 Geistlichen 264 die gestellte Frage mit „ja“, 10 mit „nein“ beantwortet. Zu den „nein“-Stimmen waren auch 11 Stimmen zu rechnen, die ein bedingtes „ja“ enthielten, sowie 10 Antworten mit längeren grundsätzlichen Ausführungen. Das gleiche gilt von den 138 Geistlichen, die nicht geantwortet haben.

Das Gesamtergebnis ist also dies:

264 „ja“-Stimmen
169 „nein“-Stimmen
insgesamt: 433 Stimmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 5231 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 138. Erklärung des Landesbischofs.

In einer entscheidenden Situation unserer Kirche war es notwendig, die Frage nach der Gefolgschaft zu stellen. Der Weg zur Gemeinde stand mir nicht frei. So habe ich den Weg zur

Ausgegeben Kiel, den 13. Dezember 1934.

Pastorenschaft gewählt. Die Träger des geistlichen Amtes haben eine entscheidende Bedeutung für den Bestand und die Wirksamkeit unserer Kirche. Es entspricht der Bedeutung und Würde ihres Amtes, sowie meiner Auffassung vom Führungsprinzip, daß Urteil und Stellungnahme der Geistlichkeit eingeholt und beachtet werden.

Ich danke meinen Amtsbrüdern für die Kundgebung des Vertrauens. Ich weiß auch den gegenteiligen Entscheid zu würdigen.

Insofern meine aus der Verantwortung für unsere Kirche gemachten Ausführungen über den § 24 des nationalsozialistischen Programms einer Erläuterung bedürfen sollten, erkläre ich, daß sie weder ein Mißtrauen aussprechen noch einen Angriff bedeuten sollen. Ich stehe nach wie vor dankbar und treu zum Dritten Reich und zur nationalsozialistischen Bewegung.

Mein verantwortungsvolles Amt werde ich weiter führen im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, in einer durch Wort und Bekenntnis bestimmten kirchlichen Haltung. Der weitere Weg unserer evang.-lutherischen Landeskirche führt uns notwendig zum Zusammenschluß mit den lutherischen Landeskirchen.

Der Landesbischof.  
Adalbert Paulsen.

### Nr. 139. Kirchengesetz betreffend Aufhebung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1934 über die Uebertragung der Befugnisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die Deutsche Evangelische Kirche vom 11. Dezember 1934.

Nachdem das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. Mai 1934 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 65) wegen der vom Reichsbischof als nicht verfassungsmäßig anerkannten Zusammensetzung des damaligen Geistlichen Ministeriums außer Kraft getreten ist, hat der Landeskirchenauschuß mit Rücksicht darauf, daß die beim Erlaß unseres Kirchengesetzes vom 8. Mai 1934 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 59) vorliegenden Vor- aussetzungen heute nicht vorhanden sind, aufgrund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 170) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1.

Das Kirchengesetz über die Uebertragung der Befugnisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die Deutsche Evangelische Kirche vom 8. Mai 1934 wird aufgehoben.

#### § 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 11. Dezember 1934.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenauschuß am 11. Dezember 1934 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.  
D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Eingeführt: am 2. Dezember 1934 der Pastor Gustav Stoltenberg, bisher in Hohenstein, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe.

## Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Hansühn soll neu besetzt werden. Das Patronat präsentiert, der Landesbischof beruft. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Bestimmungen der Uebergangsversorgung für die Geistlichen. Fuhrentschädigung wird gewährt. Hansühn liegt in Ostholstein in herrlicher Lage in der Nähe der Ostsee. Tägliche Postautoverbindung. Schönes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. Januar 1935 an den Patron von Abercron in Testorf (Lensahn-Land).

